

# Der Personalrat der allgemeinbildenden Schulen in Mitte informiert

21.03.2024

---

Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin (U-Bhf. Schillingstr.)  
Tel.: 9018-26088 Fax: 9018-26170 pr-mitte@senbjf.berlin.de http://www.pr-mitte.de

---

## „Prüfen Sie Ihre Gehaltsabrechnung!“

Auch wenn es zunächst kompliziert aussieht, prüfen Sie regelmäßig Ihre Gehaltsabrechnung. *Form follows function* – was vom Industriedesign über funktionale Unterrichtsplanung bis hin zur Erziehung gilt, scheint bei der Gehaltsabrechnung ein komplizierteres Unterfangen zu sein. Daher gibt es wohl auch immer wieder zahlreiche Anfragen bei der Personalstelle. Aber: „die Personalstelle“ gibt es nicht – sie besteht aus unterschiedlichsten Organisationseinheiten und Mitarbeitern und Sachbearbeitungen und Fachvorgesetzten, die aus dem Stellenkürzel erkennbar sind, die aus dem Schreiben hervorgehen, auf das Sie sich beziehen: Dorthin sollten Sie sich bei Fragen konkret wenden. Fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrer Schule nach, welche Mitarbeiterin für Sie aktuell zuständig ist. Halten Sie für Überprüfungen und Nachfragen folgende Informationen bereit:

**Brennpunktzulage (BPZ):** Sind Sie überwiegend an einer „Schule in schwieriger Lage“ als Lehrkraft oder Erzieherin eingesetzt? Andere Berufsgruppen wurden von der Politik leider bei der BPZ ausgeklammert.

*Brennpunktschulen sind bis zum Ende des Schuljahres übrigens: 01G24, 01G25, 01G27, 01G29, 01G31, 01G32, 01G36, 01G37, 01G39, 01G43, 01G45, 01K01, 01K02, 01K03, 01K07, 01K09, 01S01, 01S06, 01S07. Das Gesetz läuft zum Ende des Schuljahres aus. Das Abgeordnetenhaus entscheidet, wie es weitergeht.*

Seit wann zählt Ihre Schule offiziell zu dieser Kategorie? Fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrer Schulleitung nach. Daraus ergibt sich Ihr Anspruch. Wird er korrekt ausbezahlt? Wenn nicht, liegt möglicherweise ein Eintragungsfehler in Ihren Personaldaten vor, den Sie rechtzeitig aufdecken und Ihren Anspruch schriftlich geltend machen müssen, sodass die Nachzahlung nicht mit Verweis auf den sechsmonatigen Ausschlussparagraphen § 37 TV-L von der Personalstelle abgelehnt wird.

Fast alle Erzieherinnen und Erzieher erhalten noch nicht ihre Brennpunktzulage, auch wenn sie zum Kreis der

Berechtigten gehören, da es aus der Verwaltung offenbar noch keinen Startschuss zur Zulagenauszahlung gegeben hat. Machen Sie daher Ihre Forderung unbedingt schriftlich bei der Personalstelle geltend. An einzelnen Schulen mit Mischkooperationen (staatl. Erzn. und freie Träger) erhalten die Beschäftigten der freien Träger bereits eine Brennpunktzulage während die staatl. Erzieherinnen und Erzieher noch darauf warten.

**Jubiläumsgeld:** Sind Sie seit (bald) 25 oder 40 Jahren beim Land Berlin beschäftigt? Dann könnte Ihnen eine nicht unerhebliche Sonderzahlung von € 350-450/500 zustehen (§23 Abs. 2 TV-L, für Beamte ist dies im § 75a LBG geregelt). Im Normalfall sollten Sie dazu ein Schreiben der Personalstelle mit dem Hinweis erhalten, dass die Zahlung komme. Andernfalls müssen Sie selbst aufpassen und die Zahlung rechtzeitig geltend machen. Schauen Sie dazu noch einmal ins Begrüßungsschreiben, das Sie nach Vertragsunterzeichnung erhalten hatten, sofern Sie es aufbewahrt haben. Die Dienstzeiten sind die Zeiten im Sinne des §34 Abs. 3 TV-L, § 23 Abs. 2 TV-L nimmt § 34 Abs. 3 TV-L in Bezug:

<sup>1</sup>Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. <sup>2</sup>Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. <sup>3</sup>Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

Wenn Sie z.B. bislang die Vorweggewährung der Erfahrungsstufe 5 pauschal als Zulage erhalten haben, wurden möglicherweise seinerzeit nicht Ihre bisherigen anrechenbaren Dienstverhältnisse/ Dienstzeiten geprüft, da dies für die Einstufung an sich unerheblich war (pauschale Vorweggewährung). Hier sollten Sie aktiv werden und zunächst in Ihren Unterlagen und

anschließend ggf. die bei der Personalstelle dazu gespeicherten Daten prüfen lassen.

In der Personalstelle sind durch eine Vielzahl an Umstellungen in den genutzten digitalen Verwaltungsverfahren in den letzten Jahren auch Daten verlorengegangen und die Personalstelle ist nicht in der Lage alle Daten über die Einzelpersonalakten zu überwachen. Die Personalstelle wünscht sich daher ausdrücklich ihre Nachfrage, sollten Sie zu den Beschäftigten gehören, die für ein 25- oder 40jähriges Dienstjubiläum in Frage kommen.

Denken Sie als Tarifbeschäftigte an die 6-monatige Ausschlussfrist nach § 37 TV-L. Beamte haben grundsätzlich etwas mehr Zeit zum Prüfen, nämlich 3 Jahre. Andernfalls beruft sich die Personalstelle darauf, dass Sie im Zweifelsfalls selbst hätten aufpassen müssen.

**Eingruppierung / Höhergruppierung:** Dem Personalrat werden Eingruppierungen und Höhergruppierungen nach PersVG grundsätzlich zur Mitbestimmung vorgelegt. Sollte es in der Vorlage Unstimmigkeiten geben, lehnen wir ab und fordern Korrektur oder Nachbesserung. Wenn der Prozess abgeschlossen ist, werden die (korrigierten) Daten von der Personalstelle final eingepflegt. Prüfen Sie, ob Ihre Eingruppierung/Höhergruppierung bei Ihnen finanziell korrekt „ankommt“. Prüfen Sie auch, ob der Aufstieg in die nächste Erfahrungsstufe zum richtigen Zeitpunkt erfolgt; da müssten Sie bitte genau mitrechnen. Andernfalls könnte auch hier der Ausschlussparagraph nach oben dargestellter Praxis greifen.

**Teilzeit-/Vollzeitanträge (TZ/VZ):** Wenn Sie in Teilzeit arbeiten möchten, müssen Sie fristgerecht einen Antrag über die Schulleitung stellen. Da Sie als unbefristet Beschäftigte grundsätzlich einen Vollzeit-Arbeitsvertrag unterschrieben haben, fallen Sie automatisch in VZ zurück, sofern Sie keinen erneuten TZ-Antrag gestellt haben. Soweit die Theorie. Trotzdem sollten Sie bei Rückkehr in VZ die Sachbearbeitung in der Personalstelle kurz per Mail daran erinnern, damit Sie nicht versehentlich in TZ bleiben und im Zweifelsfall die o.g. Ausschlussfrist greift, falls Ihr volles Gehalt nicht wieder regulär gezahlt wird. Diese besondere Aufmerksamkeit gilt auch bei Veränderungen bei der TZ-Quote und der entsprechend angepassten Gehaltszahlung. Bitte überprüfen Sie ebenfalls die veränderte Bezahlung, wenn Sie ein Sabbatical als besondere Form der Teilzeit beendet haben.

**Änderungskündigung:** Sollten Sie z.B. 2019 als Grundschullehrkraft die Frist für den Antrag auf Höhergruppierung in die EG 13 verpasst haben und weiterhin in einer niedrigeren Entgeltstufe vergütet werden (obwohl Sie die Voraussetzungen zur Höhergruppierung erfüllt hätten), hilft leider keine Änderungskündigung. Diese ist nur zulässig bei einer vertraglichen Verschlechterung zugunsten des Erhalts eines Arbeitsverhältnisses, nicht aber bei einer Verbesserung. Sie müssten sich in dem Fall überlegen, ob Sie das Arbeitsverhältnis mit den bisherigen Konditionen und konkreten (guten) Arbeitsbedingungen an der Schule weiter laufen lassen möchten oder kündigen wollen mit der Aussicht, sich evtl. unter Neubewertung Ihrer Eingruppierungs-voraussetzungen neu einstellen zu lassen.

**Zum Hintergrund:** Probleme, die wir bei unserer Arbeit als Personalrat festgestellt hatten und die uns auch die Beschäftigten in letzter Zeit gehäuft mitteilten, betrafen insbesondere die o.g. Bereiche und führten zu großem Unverständnis und Ärger. Daher informieren wir Sie hiermit noch einmal kompakt auch über den rechtlichen Hintergrund des § 37 TV-L.

Ob Fehler nun durch Datenverluste bei mehreren internen Umstellungen von Verwaltungsverfahren passierten, die in dem Moment nicht auf Fehleranfälligkeit geprüft wurden, oder welche anderen Gründe vorlagen, ist für die Betroffenen zunächst einmal unerheblich. Der Ausschlussparagraph § 37 TV-L gilt zwar in beide Richtungen – auch Sie müssen versehentliche Überzahlungen nur bis maximal 6 Monate zurückzahlen. Der Ausschlussparagraph hängt die Ansprüche an sauberes und fehlerfreies Arbeiten aber äußerst hoch, versehentliches Vergessen und Unaufmerksamkeit sind angesichts des § 37 TV-L nicht mehr banal. Dass grundsätzlich ohne Wenn und Aber sauber gearbeitet wird, davon müssen Sie ausgehen können und sollten da auch allen Grund zum Vertrauen in die gute Arbeit der Personalstelle haben. Auch wenn es aufwendig ist, prüfen Sie grundsätzlich bei Erhalt gründlich sämtliche Schreiben, Bescheide, Abrechnungen etc. und setzen Sie sich, falls Sie nicht weiterkommen, ggf. mit „Ihrer Personalstelle“ in Verbindung, auch wenn Ihnen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dort zum Leidwesen aller eine Menge Aufwand entsteht. Dies hilft beiden Seiten und ist der einzige Weg, um Unstimmigkeiten und Konflikte jetzt oder in Zukunft effizient zu vermeiden.



Daniel Wehry  
Vorsitzender



Juliana Kattchin  
Vorstand



Michael Brüser  
Vorstand



Tanja Vetter  
Vorstand



Christine Nitzsche  
Vorstand